

Satzung

des

Kindergartenvereins St. Lioba e.V.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der Kindergartenverein St. Lioba e. V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindergartenverein St. Lioba Würzburg-Lengfeld e. V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfarrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an.
- (4) Der Verein wurde am 13.11.1970 gegründet und wird in der nunmehrigen Satzungsstruktur weitergeführt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung im Ortsteil Lengfeld der Stadt Würzburg. Gerichtsstand ist Würzburg
- (6) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung in dem von der Katholischen Kirchenstiftung St. Lioba in Lengfeld errichteten Kindergartengebäude und den dazugehörenden Außenanlagen und evtl. in weiteren Räumlichkeiten.
- (2) Die Kindertageseinrichtung (im Wesentlichen Kinderkrippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung) ist nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung offen für alle Kinder, bevorzugt aus dem Bereich St. Lioba, ohne Rücksicht auf deren Konfession oder Herkunft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen nach §§ 27 Abs. 3, 670 BGB. Anstelle dieses Auslagenersatzes kann die Mitgliederversammlung beschließen - sofern es das Vereinsvermögen erlaubt - den Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen..

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 1. Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt;
 2. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein,
 3. Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder sonstiger Stellen.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Die Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1,5 fache Jahresbeitrag sein.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung des Vorstandes. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch wird in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. und über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e.V.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte (z. B. Stimmrecht, aktives Wahlrecht) können auch vom Ehegatten eines Mitgliedes, sofern das Mitglied sein Stimmrecht nicht selbst ausübt, oder von einer vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten volljährigen Person ausgeübt werden. Die Anzahl der Stimmen, die von einer schriftlich bevollmächtigten volljährigen Person abgegeben werden kann, ist auf maximal drei Stimmen beschränkt. Juristische Personen haben als Mitglieder Bevollmächtigte zu ernennen. Diese Vollmacht muss dem Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder eine von ihm beauftragte Person) vorgelegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird,

- b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten nach Entscheidung des Vorstandes,
 - c) durch Tod des Mitgliedes, mit dem Todestag,
 - d) bei juristischen Personen durch Auflösungsbeschluss,
 - e) durch Ausschluss, falls das Mitglied mit einer Beitragszahlung von mindestens einem Jahr im Rückstand ist.
- (5) Der Vorstand kann einem Antrag eines Mitglieds auf fristlosen Austritt zustimmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über die Aberkennung endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Bis zur endgültigen Entscheidung in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.
- (7) Das ausgeschlossene bzw. ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem für den Vereinssitz zuständigen Pfarrer/Pfarradministrator
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) dem/der Kassierer/-in
 - f) einem/einer Beisitzer/-in aus den Reihen der Mitglieder.
- (2) Der für den Vereinssitz zuständige Pfarrer/Pfarradministrator gehört grundsätzlich dem Vorstand kraft seines Amtes an. Er kann, insbesondere wenn er in weiteren kirchlichen Vereinen ein Vorstandsamt hat, seine Mitgliedschaft im Vorstand in stets widerruflicher Weise schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden auf eine andere Person seines Vertrauens übertragen (z. B. Kaplan, Diakon, pastorale Mitarbeiter, Mitglieder von Kirchenverwaltung oder Pfarrgemeinderat). Der zuständige Pfarrer/Pfarradministrator bzw. sein von ihm bestimmter Vertreter haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a, b, d, e und f werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Bei Wahl des zuständigen Pfarrers oder seines Vertreters nach Abs. 2 zum 1. oder 2. Vorsitzenden ist dem Vorstand ein weiteres Mitglied hinzu zu wählen.
- (5) Der Vorstand kann zur Ausführung seiner Aufgaben sowie für besondere Aufgabenstellungen weitere Personen mit bestimmten Aufgaben betrauen.

- (6) Der Ehrenvorsitzende ist kein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, kann aber mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt..
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Erforderliche zu veranlassen. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält er diese für gefährdet, hat er unverzüglich Mitteilung an den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e. V. zu machen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere die:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
 - d) Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes,
 - e) Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung sowie die anfordernde Stelle in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Geschäftsgang, Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (4) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. In dringenden Fällen ist auch fernmündliche Beschlussfassung möglich. Diese Formen der Beschlussfassung gelten nicht für Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung. Solche im schriftlichen Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen können jeweils ein/eine Vertreter/in der Kirchenstiftung und / oder ein/eine Vertreter/in des Pfarrgemeinderats beigezogen werden.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden – jeweils alleine – vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 14 Abs. 1 nach außen beschränkt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden stellt
 - b) der Vorstand das Interesse des Vereins gefährdet sieht.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand jährlich rechtzeitig zu erstellenden Haushaltsplanes,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7 Abs. 1 a, b, d, e und f und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5, die fachkundig sein sollten,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 8 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) Beschlussfassung über die Einführung und die Höhe von Ehrenamtspauschalen,
 - h) auf Vorschlag des Vorstands Wahl eines Ehrenvorsitzenden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder eine von ihm beauftragte Person) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens 15 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten..
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmabgabe per Brief ist nicht vorgesehen. Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zulasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.
- (5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresabrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellte Rechnungsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Jahresrechnung, Prüfungsbericht und Haushaltsplan sind termingerecht über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 (WDBI. Nr. 7 vom 02.04.2012) besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V..

§ 14 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. zu beantragen ist:
 - a) Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
 - b) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000 EUR,
 - c) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000 EUR,
 - d) die Übernahme von Bürgschaften.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt und diese wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereines oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.
- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. beantragt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige oder Amtsträger, deren Vergütung den Steuerfreibetrag entsprechend § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der Ordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zum zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Lioba Lengfeld in Würzburg/Lengfeld mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 20.11.2014, über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt und gemäß § 15 Abs. 2 durch den Ortsordinarius am 27.11.2014 genehmigt.
- (2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 10.10.1988 nach ihrer Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lengfeld, den 01.12.2014